



Entsprechenserklärung

des Vorstands und des Aufsichtsrats der
InnoTec TSS AG, Düsseldorf

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz
(im Folgenden: Kodex)

Die InnoTec TSS AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten
Entsprechenserklärung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird künftig den
Empfehlungen des Kodex nachkommen, wobei folgende Ausnahmen gelten (jeweils unter
Zugrundelegung der Kodexfassung vom 24. Juni 2014):

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Ziffer 3.8

Die bestehende D&O-Versicherung der InnoTec TSS AG sieht keinen Selbstbehalt für
Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Das Instrument einer Selbstbeteiligung an Schadensre-
gulierungen ist unseres Erachtens nicht dazu geeignet, zusätzliche Motivation zum
pflichtmäßigen Handeln der Aufsichtsratsmitglieder zu erzeugen.

Vorstand

Ziffer 4.2.1

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person und hat daher weder
Sprecher oder Vorsitzenden. Ein mehrköpfiger Vorstand erscheint aufgrund der Funktion der
Gesellschaft als Holding und Struktur des Konzerns nach wie vor nicht zwingend von Nutzen.

Aufsichtsrat

Ziffer 5.1.2

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, eine Zusammensetzung
nach Kriterien der Vielfalt (Diversity) erfolgt daher nicht. Derzeit gibt es keine Altersgrenze
für den Vorstand. Das Alter stellt ein Auswahlkriterium für Kandidaten dar, das allerdings
nicht schematisch festgeschrieben werden soll, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung
aller Umstände abzuwägen ist, wobei Qualifikation und Erfahrung die maßgeblichen Aspekte
darstellen.

Ziffer 5.2 / 5.3

Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich
qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts
der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen
befassen und die Bildung von Ausschüssen daher auch nicht zur Steigerung der
Arbeitseffizienz beitragen kann.

Ziffer 5.4.1

Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Aufsichtsrat. Analog zur Altersgrenze für den Vorstand erachten wir auch beim Aufsichtsrat Qualifikation und Erfahrung als ausschlaggebende Kriterien. Weiterhin würde eine Altersgrenze das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

Der Aufsichtsrat hält seine Zusammensetzung dergestalt für sinnvoll, dass seine Mitglieder neben dem für die Bewertung unternehmerischer Entscheidungen notwendigen Sachverstand entweder eigene unternehmerische Erfahrungen oder Erfahrungen in der operativen Führung oder Beratung von Unternehmen mitbringen und zudem die Kriterien der Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex erfüllt werden. An diesem Maßstab richtet der Aufsichtsrat auch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung aus. Ein darüber hinausgehender Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich alters- oder geschlechterspezifischer Auswahlkriterien für dessen Mitglieder, werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten und erscheinen im Hinblick auf das Bestellungsrecht der Hauptversammlung untunlich.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Ziffer 7.1.2

Die Finanzberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt, so dass wir eine Umstellung der bisherigen Praxis nicht für sinnvoll halten.

InnoTec TSS AG

Düsseldorf, im März 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat